



Amtlicher Anzeiger

Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 18

11. Jahrgang	Potsdam, den 7. Mai 2003	Nummer 18
---------------------	---------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen der Landesbehörden	
Landesbergamt Brandenburg	
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Rekonstruktion der FGL 77/78 und Neubau der FGL 78, DN 600, PN 63	847
Landesumweltamt Brandenburg	
Teilfreistellung vom obligatorischen Nachweisverfahren für die Entsorgung von Altholz, das einer besonders überwachungsbedürftigen Abfallart zuzuordnen ist	847
Amt für Immissionsschutz Brandenburg an der Havel	
Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb einer Windfarm in der Gemarkung Niemeck	848
Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb einer Windfarm in der Gemarkung Butzow	849
Amt für Immissionsschutz Wünsdorf	
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windfarm in der Gemarkung Wentdorf	849
Amt für Immissionsschutz Cottbus	
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Straußenfarm in 04928 Plessa	850
Bekanntmachungen der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach § 2 Abs. 5 RegBkPIG	851
Bekanntmachungen der Gerichte	
Zwangsversteigerungssachen	852
Aufgebotsachen	876
Insolvenz- und Gesamtvollstreckungssachen	877

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Rekonstruktion der FGL 77/78 und Neubau der FGL 78, DN 600, PN 63

Bekanntmachung des Landesbergamtes Brandenburg
gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Vom 16. April 2003

Die VNG Verbundnetzgas AG, Braunstr. 7, 04347 Leipzig, beantragt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Feststellung der UVP-Pflichtigkeit für eine Leitungsneuerlegung vom bestehenden UGS Buchholz bis zur Schnittstelle mit der vorhandenen FGL 77 im ersten Abschnitt. Die Neubaulänge beträgt ca. 4,1 km. Im zweiten Teilabschnitt soll die vorhandene Rohrleitung der FGL 77 auf einer Länge von 11,8 km demontiert und durch eine neue Stahlrohrleitung gleicher Nennweite ersetzt werden. Die Rekonstruktion bzw. Auswechslung endet an der vorhandenen Molchzwischenstation Fichtenwalde, wo die Einbindung in bereits bestehende Gasleitungssysteme der VNG erfolgt.

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben der Nummer 19.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG.

Nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesbergamt Brandenburg, Dez. 10, Vom-Stein-Str. 30, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 2001 (BGBl. I S. 1950)

Teilfreistellung vom obligatorischen Nachweisverfahren für die Entsorgung von Altholz, das einer besonders überwachungsbedürftigen Abfallart zuzuordnen ist

Allgemeinverfügung A 01/2003
des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 15. April 2003

1. Freistellung

1.1 Freistellung von der Führung des Anlieferungsscheines nach Altholzverordnung (AltholzV)¹

- Betreiber im Land Brandenburg liegender Anfallstellen,
- im Land Brandenburg tätige Einsammler und Beförderer und
- Betreiber im Land Brandenburg liegender Abfallentsorgungsanlagen,

die Altholz entsorgen, dass einer besonders überwachungsbedürftigen Abfallart zuzuordnen ist und bei dessen Entsorgung entsprechend dem obligatorischen Nachweisverfahren nach §§ 43 und 46 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)² Belege nach dem ersten Teil der Nachweisverordnung (NachwV)³ zu führen sind, werden in analoger Anwendung §§ 43 Abs. 3 und 46 Abs. 3 KrW-/AbfG von der Führung des Anlieferungsscheines nach § 11 AltholzV nach Maßgabe der folgenden Bedingung freigestellt.

1.2 Verwendung einer prägenden Abfallart für die Altholzkategorie A IV

- Betreiber im Land Brandenburg liegender Anfallstellen,
- im Land Brandenburg tätige Einsammler und Beförderer und
- Betreiber im Land Brandenburg liegender Abfallentsorgungsanlagen,

¹ Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz, Artikel 1 der Verordnung über die Entsorgung von Altholz vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302)

² Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322)

³ Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382), Neufassung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung über die Entsorgung von Altholz vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302)

die Altholz entsorgen, dass der Altholzkategorie A IV zuzuordnen ist und bei dessen Entsorgung entsprechend dem obligatorischen Nachweisverfahren nach § 46 KrW-/AbfG Belege nach dem ersten Teil der NachwV zu führen sind, werden nach § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG insoweit freigestellt, dass sie bei der Führung der Belege nach dem ersten Teil der NachwV die die Altholzkategorie A IV prägende Abfallart

17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

nach Maßgabe der folgenden Bedingung verwenden können.

2. Bedingung

Die Deklaration des Altholzes nach § 11 Abs. 1 AltholzV ist durch Eintragung des jeweiligen Altholzsortimentes im Feld „Frei für Vermerke“ des Begleitscheines nach § 15 NachwV bzw. bei Sammelentsorgung des Übernahme-scheines nach § 18 NachwV und des Begleitscheines nach § 20 NachwV vorzunehmen.

3. Hinweis

An einem Entsorgungsvorgang sind in der Regel mehrere Unternehmen oder Einrichtungen beteiligt. Von oben genannten Freistellungen kann nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn alle an einem Entsorgungsvorgang beteiligten Unternehmen oder Einrichtungen freigestellt sind.

4. Widerruf

Die Freistellungen stehen gemäß §§ 43 Abs. 3 und 46 Abs. 3 KrW-/AbfG unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Widerrufsvorbehalt im allgemeinen oder im Einzelfall gilt insbesondere für den Fall, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist.

5. Begründung

Seit In-Kraft-Treten der AltholzV zum 01.03.2003 sind bei der Entsorgung von Altholz, das als besonders überwachungsbedürftiger Abfall nach AVV einzuordnen ist, neben den Anforderungen der NachwV die Anforderungen der AltholzV zu beachten. Daraus ergeben sich in Teilbereichen formale Doppelregelungen, die inhaltlich nur marginal zur Erhöhung der Transparenz der Altholzentsorgung beitragen. Die Freistellungen sind geeignet, die Doppelregelungen durch ein zweckmäßiges Verzahnen der jeweiligen Überwachungsinstrumente abzubauen.

6. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg⁴) am auf die Veröffentlichung im Amtlichen

Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesumweltamt Brandenburg, Berliner Str. 21 – 25, 14467 Potsdam oder zur Niederschrift beim Landesumweltamt Brandenburg Referat A 2, Potsdamer Chaussee 114, 14473 Potsdam, Haus 4 Zi. 33 niederzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Landesumweltamt Brandenburg eingeht.

Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb einer Windfarm in der Gemarkung Niemeck

Bekanntmachung des Amtes für
Immissionsschutz Brandenburg an der Havel
gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Vom 14. April 2003

Die Firma Wirtschaftsförderungsgesellschaft Linthe mbH beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer **Windfarm**, bestehend aus vier Windkraftanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Niemeck Flur 11, Flurstücke 185, 196, 223 und 226.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Amt für Immissionsschutz Brandenburg an der Havel, Referat 4, Magdeburger Straße 46, 14770 Brandenburg an der Havel eingesehen werden

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350)

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1998 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298)